

VERGEHEN UND IHRE STRAFEN IN DER MITTELALTERLICHEN STADT. OFEN UND MAGDEBURG

ERIKA NIKOLICZA
Eötvös Loránd Universität, Ungarn

1. Einleitung

Für die stadtgeschichtlichen Forschungen ist das sog. Stadtrecht, das im Allgemeinen in schriftlicher Form, in Form eines Rechtsbuchs der Geschichtsschreibung zur Verfügung steht, eine der wichtigsten Quellen. Das Stadtrecht war der Grundfaktor im Stadtleben, der sich entweder nach eigener Rechtsentwicklung der Stadt oder nach der Rechtsgebung des Stadtrechtes einer anderen Stadt entwickelte. Auf dem deutschsprachigen Gebiet bildete das Recht vieler Städte die Grundlage der Rechtsgebung. Lübeck, Magdeburg waren auch die Städte, die im Mittelpunkt eines solchen Rechtskreises standen, und deren Rechte die Rechtsgrundlage vieler mittelalterlicher Städte bildeten. Fakt ist, dass eben Magdeburg aus der Sicht von Mittel- und Osteuropa Bedeutung hatte, dessen Recht die Rechtsgrundlage vieler auf diesem Gebiet existierender Städte bildete. Zahlreiche Wissenschaftler in Mittel- und Osteuropa führen Forschungen zu diesem Thema unter der Leitung vom Professor Dr. Heiner Lück in Koordination mit der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig in Deutschland. Diese gemeinsame Arbeit beschäftigt sich in erster Linie mit dem auf die slawische Rechtssprache durch das Magdeburger Recht ausgeübten Einfluss der deutschen Sprache.

Aber die Frage, ob das Magdeburger Recht auch auf dem Gebiet von Ungarn so starken Einfluss gehabt hat, ist nicht eindeutig zu beantworten. Die Stadt Ofen ist eine der ungarischen Städte, die mit dem Magdeburger Recht in Zusammenhang gebracht werden können. Sie besitzt nämlich ein im guten Zustand erhaltenes schriftliches Sprachdenkmal vom Anfang des 15. Jahrhunderts, das ihre Quellen, darunter auch das Magdeburger Recht erwähnt. Dieses Zeugnis ist das Ofner Stadtrecht. In Ungarn ist es eines der jüngsten unter den wenigen, aber relativ vollständig erhaltenen Rechtsbüchern, das die Art des Lebens in Ofen beeinflusst hat. Es legte die alten Sonderrechte der Stadt und auch die Texte der neueren von König Sigismund erhaltenen Privilegien fest. In seinem Vorwort nennt das Rechtsbuch selbst seine Quellen. *„Hye hebet sich an das Recht puech nach Ofnerrstat Rechten, Vnd mit helet in etlichen dingen oder stugken Maidpurgerischem rechten, Vnd ist geschriben nach allen ausgesprochen vrtailen vnd nach gueterr löblicher gewonhait, Vnd allermaisten nach sag hantfestlicherr prieff, Damit dj selbe Ofenstat gestift, gefreyet vnd pegabet wardenn ist von manigen künigen vnd fürsten des lands zu Vngerer [...]“*¹

Eine der genannten Quellen des Ofner Stadtrechts war also das Magdeburger Recht. Lange Zeit ist schon bekannt, dass viele Städte Mittel- und Osteuropas ihr Leben nach dem Magdeburger Recht führten. *„Das Magdeburger Recht war im 13. Jahrhundert als Gewohnheitsrecht mit deutschen Siedlern ins Land [Polen] gekommen und häufig von piastischen Herzögen ihren Städten und sogar Dörfern verliehen worden. So erhielt z. B.*

¹ OST. 1.

*Breslau von den Herzögen Heinrich III und Wladyslaw von Schlesien das Jus civitatis Magdeburgensis (1261), das Schöffen und Ratmannen von Magdeburg auf Bitten des Herzogs und der Breslauer Bürger verfasst hatten. Es scheint sich dabei nur um eine Bestätigung gehandelt zu haben; denn schon vorher war Krakau von Herzog Boleslaw mit Breslauer und hilfsweise Magdeburger Recht bewidmet worden (1257). Breslau und der größte Teil Schlesiens schlossen sich 1329/35 an Johann von Böhmen an und wurden 1355 von Kaiser Karl IV in das Königreich Böhmen inkorporiert.*² Die Anwesenheit und die Wirkung des Magdeburger Rechts in Ungarn sind aber nicht von gleichem Ausmaß und gleicher Bedeutung mit dem in obigem Zitat erwähnten Gebiet. Ob das Magdeburger Recht außer dem, oben im Vorwort erwähnten Satz, auch weitere Spuren im Ofner Stadtrecht hinterlassen hat, ist eine wichtige Frage der rechts- und stadtgeschichtlichen Forschungen. Unter vielen Aspekten kann ein wissenschaftlicher Vergleich zwischen dem Ofner Stadtrecht und dem Magdeburger Recht durchgeführt werden. Er kann durch Untersuchung der Lebensweise der Stadtbürger oder ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder aber auch auf Grund der Stadtregierung, des Bürgerrechts, der Schulden und ihrer Strafen gezogen werden.

Die Missetaten gegen das Besitzrecht wie Diebstahl, Einbruch, Schädigungen, oder schwere körperliche Beschädigungen, Schlägereien und auch Totschläge sind Taten, die in den mittelalterlichen Städten begangen und bestraft wurden. Dieser Beitrag stellt eben diesen Themenkreis in den Mittelpunkt und versucht einige Ähnlichkeiten und Parallelen zwischen dem Ofner Stadtrecht und dem Magdeburger Recht darzustellen.

2. Die Schäden

In den mittelalterlichen Städten haben viele Menschen wegen des schnellen Bevölkerungswachstums auf kleinem und begrenztem Raum zusammenleben müssen. Diese Bedingungen haben die Häufigkeit von Streitereien und Konflikten natürlich erhöht. Den Stadtfrieden zu bewahren, stand aber im Interesse aller Einwohner der Stadt. So sollten Strafen auf die Störer des Stadtfriedens warten. Nach den mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten hatten der Richter und sein Stadtrat die Aufgabe, diese Strafen zu bestimmen. Die mittelalterlichen Rechtstheorien haben sich aber von den heutigen grundsätzlich unterschieden. Eine scharfe Trennung zwischen *dolus*, *culpa* und *casus* haben die Juristen, die in Italien die römischen Rechtsgedanken kennen gelernt hatten, erst später geschaffen. In den mittelalterlichen Städten haben die Bürger eher versucht die einzigen Verbrechenstypen zu definieren und ihre Strafen herauszuarbeiten. Am Anfang gab es erst die Rache der Verletzten oder ihrer Angehörigen als Reaktion auf eine Missetat. „*Der Verletzte und sein Verwandtschaft bzw. die Verwandtschaft des Erschlagenen suchten durch die Fehde am Missetäter und seiner Verwandtschaft Rache zu nehmen.*“³ Es gab zwei Arten von Fehden die richterliche und die gewöhnliche (nicht-richterliche). In den Städten haben die nicht-richterlichen Fehden stattgefunden, die vor allem Fehden wegen verübten Totschlags waren. Da aber der Stadtfrieden dadurch grundsätzlich gefährdet war, kämpften die mittelalterlichen Städte gegen das Fehdewesen innerhalb der Stadt. Deshalb kamen Verbote der Fehde in den Stadtrechten immer häufiger vor, und es wurden langsam auch verschiedene öffentliche Strafen (z. B. Geldstrafen) eingeführt.

² COING 1973, 747. p.

³ CONRAD 1962, 435. p.

In der mittelalterlichen Stadt haben die Bürger ihre Häuser eng aneinander bauen müssen, da der Platz für die wachsende Bevölkerung nach einer Weile nicht mehr groß genug war. Auf Grund dieser Bauweise, mussten die Einwohner unbedingt aufeinander Rücksicht nehmen. Damit sie ihren Nachbarn keine Schäden zufügen, wurden Regeln in der Stadt aufgestellt. In Ofen und in Magdeburg war dies auch der Fall. Unter den sog. Privatverbrechen sind auch verschiedene Schädigungen in großer Menge zu finden. Die zur Grundscheide nah gebauten Gebäude, die fehlenden Zäune der eigenen Grundstücke sowie frei laufende Tiere konnten Ärger verursachen. Deshalb steht im Artikel 164 des Ofner Stadtrechts, dass man für sein eigenes Grundstück verantwortlich sei. *„Eyn iglich man sol auch verwirchen seyren hof. Vnd wer deß nichtenn thuet, geschicht da schaden eyñem, der pey Im sitezt, Er sal iß ym pessern. Geschicht aber ym selber schaden, er bleibt an wandill.“*⁴ Dieser Artikel bestimmt, dass der Besitzer sein Grundstück abzäunen solle, und wenn er es nicht mache, werde ihm die dadurch verursachte Schuld zugeschrieben.

Das Wasser, das von einem Grundstück auf das andere fließt, und die Baumäste, die überhängen, konnten ebenfalls Ursache weiterer Konflikte zwischen Nachbarn sein. Diese Fälle sollten auch geregelt werden. Im Ofner Stadtrecht heißt es im Artikel 323 eben zu diesem Problem. *„Dach Tropfen Sol keyn mensch auf aines andern dach Noch yn den hoff nicht laiten, er schol das vntter steen mit gerjinnen.“*⁵ Es wurde hier bestimmt, dass man das Wasser nicht in die Nachbarschaft fließen lassen dürfe.

Der Artikel 401 im Ofner Stadtrecht und der Punkt des Magdeburger Rechts regeln auch den Fall der Äste, die in ein Nachbargrundstück überhängen und derer Früchte dorthin fallen. *„Eß mag nyman seyner pawn este vber seyneß nachparen czawn reyen Ader stete lassen hangen. Was obestis hyn wider fellet, Das ist seynes nach paren. Ap er das nemen wil, sust Wil er des nicht nemen, er twinget yn mit rechte, dy este ap czw schlaenn.“*⁶ In Magdeburg wurde ebenfalls geregelt, dass Früchte, die vom Baum eines Nachbarn auf das eigene Grundstück fallen, Eigentum des Grundstückbesitzers werden und dies nicht als Diebstahl zu betrachten ist. *„Von obeze. Izen muz niemant. sin obes hengen. in eines andren mannes hof. menlich sol ouch bewirken. sinen teil des houes. der des nicht entut. geschied dar schade ab. her sol en bezzeren.“*⁷

Da die Stadtbevölkerung auf immer kleinerem Raum zusammengelebt hat, mussten die Regeln einer Stadt auch wichtige hygienische Gesichtspunkte berücksichtigen. Dazu gehörten auch die verschiedenen Vorschriften für die „Häuschen“, in denen die Bedürfnisse verrichtet wurden. Der Artikel 326 im Ofner Stadtrecht schrieb vor, wie man das Häuschen sorgfältig zu bauen hatte. *„Eyn yder man schol seyn sprach hauß ader schimpf haws ader lewbel furen vber ader vntter der erden seinen nochparn vnnd andern lewten an schaden. Ader er muß dye schaden alle auß richtenn Vnnd peczalenn.“*⁸ Der Punkt des Magdeburger Rechts regelte auch, wie weit man sein „Häuschen“ von der Nachbarschaft entfernt bauen dürfe. (Dieser Abstand war ungefähr 1 Meter lang.) *„Swer eine heimelicheit buwen wil.*

⁴ OST. 164.

⁵ OST. 323.

⁶ OST. 401.

⁷ GAUPP 1826/1966, Art. 87. 299. p.

⁸ OST. 326.

oder einen Swinkoben setzen wil. der shol sie drie vūze von sime nackebure setzen vnde nicht neher.⁹

3. Die Tiere in den mittelalterlichen Städten

Im Mittelalter haben auch Tiere in den Städten gelebt, deren freie Bewegung auf den Straßen ebenfalls geregelt werden musste. Diese Tiere waren aber nicht nur Haustiere, sondern auch Wildtiere wie Affen und Bären. Es sind einige Magdeburger Urteilssprüche zu diesem Thema bekannt, wie auch der folgende, den die Magdeburger Schöffen am 30. April 1466 der Stadt Görlitz geschickt haben. „*Unnße willige dinst zcu vor. [...] Ersame und rechtsweisen hern und frund. Nickel Schuwert claget czu Hannß Leupolde und sinem gewissin durch sine vorredir jn der ersten clage dorumb. Wy Leupold einen marder hat gehabt. Von desselbn mardirß wegen der die zzeit Leupolds gewest jst, jst Schuwirts kinde das er gahabt hot und iß noch heutigis tagis hat, ungemach wedirfaren. Das denn Schuwirt beweist und beleit hat uff frischer todt. Die scheppin iß ouch von gerichtswegen besehn und in wolgehegkter banck, do alle ding crafft und macht haben, bekant habin, das dem kinde dy naße vorbissen sey. Das denn der hochsten lemden eine ist. Und der scheppe hot meh bekant, das sy habin gesehn ein stucke von eime ohre gebissin und zu kromen under den augen des kindis. Und clagit yo zcu Hanns Leupolden eygen gewissen, hoffinde, er solle em antworten mit yo ader mit neyn, neher und eh, denn Leupold jme eyne beweisunge schwinder moge angewynnen, und setzt das recht uff die erste clage.* [Schuwirt klagte noch zwei weitere Male. 1. Leupold habe den Marder gefangen und erschlagen. 2. Er habe auch den Schwiegervater Schuwirts um Vermittlung gebeten. – Leupold wollte aber erreichen, dass zuerst Schuwirt verpflichtet werde, seine Behauptungen zu beweisen. Leupolds Meinung nach handle es sich, obwohl Schuwirt drei Klagen angestellt hatte, nur um eine und dieselbe Sache.] *Hyr uff spreche wyr schepphn zcu Madeburgk vor recht: [...] Wurde denn Hans Leupold eyn solches nach jnholde der schulde zcu steyn und bekentlich sin, das sin marder als her zcu der czyth gehabit had, und sine gewest ist, des gnanten Nickel Schuwertten kinde dy naße vor byssen habn, also das dem kinde dy naße von dem byssen abe were, so were des eyne kampherdige wūnde, und Hans Leupold moste denn dem gnanten Nickel Schuwirtte sulche lemede als sinem kinde an den naßen von den marder geschen ist, myt eynem halben wergelde vorwandeln und vorbussen und denn richtern sin gewette ghebin: [...]. Wurde aber Hans Leupold [...] darzcu neyn sagen, so moste her sich der selbten schulde nach orem laute und jnhalde myt sines eyner hand uff den hilligen als recht ist entledigen und abenehmen. Von rechtis wegen. Vorsigelt myt vnßm jngesegel.*¹⁰

Nach dem Spruch der Magdeburger Schöffen müsse Leupold alle Fragen mit Ja oder Nein beantworten. Wenn er eine Ja-Antwort gäbe, müsse er wegen Verletzung des Kindes ein halbes Wergeld an Schuwirt bezahlen und dem Richter Gewette geben. Wenn er aber mit Nein antworte, müsse er einen Eid ablegen, um sich von der Anschuldigung zu befreien. Unter Anderem wegen der, in dieser Urkunde dargestellten Ereignisse, haben beide Stadtrechte Regeln zum Thema „Durch Tiere begangene Schäden“ geschaffen. Der Artikel 398 des Ofner Stadtrechts bestimmte, dass der Besitzer des Tieres, das einem Mitbürger Schaden zufügt, für dieses verantwortlich ist. „*Von hirschen, pern, affen, wolfen, fuchszen vnnd*

⁹ GAUPP 1826/1966, Art. 139. 319. p.

¹⁰ NEUMANN 1852, XXIX. 67. p.

von wuttenden hunden recht. Wer dÿ helt Aber der eÿnes jmanden schaden tuth, daß muß er pezalen vnnd auß richten. Auch ap der man, dem sÿe schaden haben gethon, Sÿ czu todt schlug, seinen schaden zu weren, er durf des nicht vor antwortenn nach verpussen.¹¹ Das Magdeburger Recht enthielt ebenfalls einen solchen Punkt. „Ob ein vie schaden tut. oder wunden. Tvt eines mannes phert. oder hunt. oder behr. oder sin vie schaden. oder ein vngerichte. swer sich dar zu zÿhet. der muz da vor antworten. bekennet abir ein man. vor gerichte. daz daz vie sin sie. daz den schaden hat getan. vnde ist die wunde kamphwerdic. her muz da vor antworten. glicher wis also ob hez selber getan hette. vnde ist die wunde nicht kemphwerdic so muz man en in daz ding wisen. vnde en zÿhet her sich nicht dar zu. so en darf her nicht da vor antworten.“¹²

4. Die Störer des Stadtfriedens

In der Stadt ging jedoch nicht nur von Tieren eine Bedrohung aus, sondern auch von Mitbürgern. Oft gab es unter ihnen Streit, Schlägereien und auch Totschläge. Um diese Gefahr abzuwehren, wurden auch für solche Fälle Regeln aufgestellt. Der Artikel 226 des Ofner Stadtrechts enthielt strenge Strafen für Störer des Stadtfriedens. „So man den stadtfridt Czu halden gepewt czwen ader manigen menschen, dÿ In krieg Vnnd czwÿtracht ader jÿn feintschafft sten, So ge pewt man payden tailen, das sÿ den stadt friedt nichtenn prechen mit worten nach mit Werchen. Wen der denn prech mit worten, der ver fil eyn hantd, Mit werken verfiel er den hals. Also pesun derlich dÿe hant stee Vmmb X marck Vnnd den hals mit XXXII marken.“¹³ Auch der Punkt des Magdeburger Rechts enthielt eine harte Strafe für Störer der städtischen Ruhe. „[...] brichet abir ein man den vride. den her vor sich selber gelobet. iz get im an den hals.“¹⁴

In der Stadt gab es immer und überall Streit, wie z. B. unter den Männern in den Kneipen, oder zwischen den Hökerinnen auf dem Markt. In der mittelalterlichen Stadt spielten agrarische Tätigkeiten eine mehr oder weniger große Rolle, dort lag vor allem das Zentrum des Warenverkehrs, das sich entweder erst auf die Stadt selbst oder auch auf ihre weitere Umgebung konzentrierte. Zu ihnen gehörten nicht nur die Zunftmeister, die in der Stadt ihr eigenes Haus und eine eigene Werkstatt besessen haben, sondern auch die Hökerinnen, die eine sehr charakteristische und laute Figur des Marktes zu dieser Zeit darstellen. Der Artikel 159 des Ofner Stadtrechts beschäftigt sich unter anderem auch mit den Hökerinnen. „Dÿ lewÿt, dÿ do fragnerin haissen, prechen sy oder missethuen sy icht an manich kauf, spricht man es, sy müessen haut vnd harr, sy muessen geben drey schilling, das stet aber an dem ratman, welichen sy wellen.“¹⁵ Nach diesem Artikel wurden die Hökerinnen, die die Regeln verletzt haben, entweder zum Schnitt der Haare als körperliche Strafe oder zur Zahlung von 3 Schilling, also zu einer Geldstrafe verurteilt. In Magdeburg wurden solche Vergehen auch auf diese Weise geregelt. Es zeigt sich auch in den im Jahre 1261 für Breslau und im Jahre 1304 für Görlitz gefertigten Rechtsmitteilungen des Magdeburger Rechts. „Von der hoken rechte. Die da hoken heyzen. ab sie sich an ichte vor bozen oder

¹¹ OST. 398.

¹² GAUPP 1826/1966, Art. 128. 313. p.

¹³ OST. 226.

¹⁴ GAUPP 1826/1966, Art. 90. 300. p.

¹⁵ OST. 159.

vor wirken. oder missetvnt sie etteswaz an der cvre. daz sie der stat oder der ratman gelübde brechen. spricht man en daz zv von der ratmanne wegen. sie wetten darumme hvt vnd har. oder drie schillinge. da stet aber an den ratmannen. welch sie nemen wollen.¹⁶ „Die liute die dar hoken heizen brechen sie oder missetün sie waz an meinkoufe. Sprichet man in daz zü. Sie müzen wetten hut und har. Oder drie schillinge. daz stet aber an den Ratmannen welich ir sie wollen.“¹⁷ Diese Punkte des Magdeburger Rechts wurden neben der Ausgabe von E. T. Gaupp im Jahre 1826 sowohl in der Sammlung von Paul Laband¹⁸ im Jahre 1863 als auch in der Quellenausgabe von Friedrich Ebel¹⁹ im Jahre 1989 veröffentlicht. In der Stadt Ofen und in Magdeburg wurden also die beschuldigten Hökerinnen nach der Entscheidung des Stadtrates verurteilt. Sie bekamen entweder eine körperliche Strafe oder eine Geldstrafe. Der Haarschnitt oder die Summe (3 Schilling) der Geldstrafe sind in beiden Städten ähnlich gewesen.

In den Kneipen sind Streitereien unter den Männern ebenfalls oft vorgekommen. Diese Taten haben immer Strafen nach sich gezogen, aber ihre Größe hing von der Schwere der bereiteten Schmerzen und Verletzungen ab. Deswegen sollten verschiedene Arten von Wunden bestimmt werden. „Gegenüber den einfachen Streichen (Raufen), die keine Spur hinterließen und nur als bußwürdige Misshandlungen galten, standen zunächst die ‚trockenen Streichen‘, die nur Beulen (pulislac) oder blutunterlaufene Stellen (blawunde, blewat) hinterließen. Dann folgten die blutenden oder fließenden Wunden (bluotrums, blutotregen), bei denen das Blut bis zur Erde floß; höher in Strafe als die bloße Hautverletzung (bloutruns i. e. S.) standen die Fleischwunden, bei denen es einer gerichtlichen Messung nach Tiefe und Länge bedurfte (metewunde, mensurable, vulmus). Unter diesen traten wieder die kampfwürdigen oder friedbrüchigen Wunden besonders vor, so die pogwunde oder bogende wunde (bei der das Blut im Bogen spritzt), die des Nähens bedürftige geheftete (Heftwunde) und die mit Charpie behandelte gemeißelte Wunde, ferner die beinschrötige (mit Knochenverletzung) und die lebensgefährliche Wunde (ferhwunde, mortliche wunde). Eine Straferhöhung trat überall ein, wo die Verwundung durch gewaffnete Hand erfolgt war. Die höchste Klasse unter den Körperverletzungen bildeten Lähmungen und Verstümmelungen (lidiscarti).“²⁰

Streitereien konnten nicht selten auch mit Totschlag enden. Das Ofner Stadtrecht definiert ganz eindeutig, was es für einen Totschlag hält. „Eß wirt auch eyn man manslechtig Mit der tat, mit Willenn Vnnd mit vorsacz. Ich mayn eyne lange petrachtung Vnnd das geschit, So sich dj menschen czw tragen mit posen worten Vnnd chomen vrbering zu eynem slaen, daß eyner den andern dir schlecht, der hat gnedigern todt vnnd erlichern, wan etwas der, der mit versacz vnnd vorwartung manslechtig wirt, Alß das man jn slechtlich auf dem kraut marckt kopft.“²¹ Nach dieser Definition ist ein Totschlag eine willentlich und vorsätzlich begangene Tat. Natürlich sind Totschläge im Bereich des Magdeburger Rechts ebenfalls oft vorgekommen. Dies zeigt sich in einem Urteilsspruch, der von den Magdeburger Schöffen der Stadt Görlitz abgefasst wurde. Die Magdeburger Schöf-

¹⁶ GAUPP 1826/1966, Art. 2. 270. p.

¹⁷ GAUPP 1826/1966, §. 5. 231. p.

¹⁸ LABAND 1863/1967, Cap. 10. 5. p.

¹⁹ EBEL 1989, A 1 § 5. 2. p.

²⁰ SCHRÖDER 1907, 782. p.

²¹ OST. 260.

fen verkündeten dieses Urteil in der Sache eines Totschlags. Es gab einen Streit zwischen dem Beklagten und einigen seiner Gäste, bei dem der Sohn des Klägers erschlagen wurde. Nach dem Spruch der Magdeburger Schöffen solle der Beklagte nach seinem schlechten Gewissen befragt werden, und diese Frage solle von ihm mit Ja oder Nein beantwortet werden. *„Unnsern fruntlichenn gruß zuvor. Ersamen, besundern gunstige frunde, ßo jhr uns vonwegen eynes todtchlags, ßo sich auff ewerm dorffe unnd kretzschemer zwieschen dem scholtzen doselbst und etzlichen seyner byrgesten, alles nach jnhalt diese ewer jtzigenn fragen begebenn etc., geschriebenn und euch doruber deß rechte zcwberichte gebetenn habt etc., sprechenn wyr scheppenn zcw Magdeburgk auff dieselbigenn schryffte vor recht: Dieweyll der cleger als deß entleybten vatter, seyne clage, wie unterr andernn jn ewrn schrieftenn vermeckt widder und zcw gemeltem scholtzenn als zcw eynem handthetter etc., der jhme seyner ßohnn vom lebenn zcw tode gebracht habe sollte etc., peinliche angestaldt etc., ßo iß auch der beclagte schultz derhalben seyenn gewissenn myth jha ader neynn zcwveroffenn jhm rechtenn schuldigk, unnd weiß deß alßo geschicht ader nicht, doruber gehet furder billich, waß sich zcw rechte eygen und geburenn wirdet. Von rechwegenn. Vorßiegelt mith unnserm jngesiegell.“*²²

Der Totschlag war immer schwieriger zu beurteilen. Am Anfang wurde eine solche Tat nicht besonders verhandelt, sondern der Täter wurde noch am Tatort getötet. Später hat sich die Vorgehensweise verändert, und die Tat wurde durch Geschrei handhaft gemacht. *„Erforderlich war nur, dass das Gerüfte (Geschrei) erhoben wurde, um die Nachbarn zusammenzurufen, und es musste der Getötete mit den Schreimannen vor Gericht gebracht werden. Hier wurde dann die Klage gegen den toten Mann erhoben. Der Kläger, für dessen Recht die Sachlage zeugte, durfte mit seinem von Eidhelfern (vor allem den Schreimannen) unterstützten Eid den Getöteten überführen.“*²³ Es war erforderlich durch das Rufen die Nachbarn zusammenzurufen, und der Getötete musste mit dem sog. Schreimann vor Gericht gebracht werden. Im Artikel 347 des Ofner Stadtrechts steht auch dieser Fall. *„Man schol den todten nicht pegraben, Man trage jn denn vor an fur rathauß Czu eynem zaichen, das der Richter seyn nachster frewnt Vnnd pruder ist czu fodern vnnd zu nemen das recht wider den manslechtigen. Hat aber der erschlagen mensch frewnt, dÿ sullen yn dreÿ stunt nÿder setczen vnnter wegen, So man jn zu kirchen treit Vnnd alz oft ruffen vnnd schreyen Vber den manslechtigen Vnnd auch vber dÿ zwen negsten mit folger, Der iglicher gehoret zu nennen peÿ seinem Christenlichen namen yn dem geruffe. Darnach ap man den ferrer wil suchen, So ruffe der scherge dreÿ recht tage nach enander dem manslechtigen, vnnd denn zwein nechsten mit folgern jn auff dem Rathaus vnnd nennet ir iglichen mit dem namen, das sÿ komen vnnd sich vorantworten. Kumpet den czu dem dritten recht tag der nicht, Den man des todtchlags czeicht, so vor czelt man ynn vmmb eyne hant. Chumpet aber der ander nechst mit folger nit, man vorzelt jn vmmb eyne wunden Vnnd dÿ all dreÿ haben als vil freyung vor paß. Alß der wolff ynn der staüden. Dÿ andern aller ap man ymanden mer an czihe, das er da peÿ wer gewesin, mugen emprechen yglicher mit seynes selbs aide Ader er pusset mith eynem firdung dem wider tail Vnnd dem Richter also vil.“*²⁴

²² NEUMANN 1852, XLI. 109. p.

²³ EBEL-THIELMANN 2003, 283. p.

²⁴ OST. 347.

5. Der Einbruch

Der Stadtfrieden wurde oft auch durch Diebstähle und Einbrüche bedroht. Letzterer war ein schweres Verbrechen, dessen Strafe sowohl in Ofen als auch in Magdeburg sehr ausführlich geregelt wurde. Es war nämlich nicht indifferent, ob ein Einbruch in der Nacht oder am Tag geschehen war. Einige Artikel des Ofner Stadtrechts kann man bezüglich des Zeitpunktes des Verbrechens mit dem Magdeburger Recht auch in Parallele stellen. *„Es, das ein man wirt an gestriten in seinem haus vnd haimsuechung geschiecht von seinen veindten, vnd das derr selbig man, derr an gestritten wirt, er oderr sein hausgesindt ein kampferr wundt empfaht vnd dy haimsuechung mit gezeugen verfolgen wil, der sol haben sechs frum man, dy rechterr trew wirdig sein, vnd er sol derr silbend sein. Vnd ist, das dy nemlich lewt ir ayd türren darr vmb pieten, das dy haimsuechung sey geschehen, dy aus streiterr des nemlichenn hauss, dy pesten mit vrtail mit yrem haub.“*²⁵ Der Artikel 159 im Ofner Stadtrecht beschäftigt sich mit dem Fall des Einbruchs. Verletzte der Einbrecher den Bewohner des Hauses, in das er einbrach oder jemanden von dessen Verwandten und der Bewohner konnte dafür auch Zeugen stellen, wurde der Einbrecher zum Schwert verurteilt. Dazu brauchte man aber sechs Zeugen und sich selbst als siebten Zeugen. *„Aus dem erweiterten Handhaftverfahren entwickelten sich ferner neue Formen der Verbrechenverfolgung. So a) das Übersiebnungsverfahren, entstanden aus der Eidhilfe der Schreimannen, [...]“*²⁶

Im Ofner Stadtrecht waren insgesamt sieben Zeugen nötig, um den Einbrecher zu verurteilen, und in Magdeburg war es ebenso. *„Von deme heimsüchene. Tvt ein man dem anderen heymsuche. nachtes oder tages vmbeclaget mit vnrechter gewalt. oder noteget ein man wib oder maget. vnde wirt her gevangen in der hanthaftigen tat. mit gerufte. vnde vor gerichte bracht. vnd her des sine shreimanne habbe. selbe siebende. Vnd mac her die tat. oder die not bewisen. also recht ist. iz get jeme an den hals.“*²⁷ Dieser Punkt wurde auch in der Ausgabe von Paul Laband²⁸ im Jahre 1863 veröffentlicht.

6. Zusammenfassung

In der mittelalterlichen Stadt war eine der wichtigsten Aufgaben des Stadtrechts den Stadtfrieden zu bewahren. Den Frieden in der Stadt dauernd zu sichern, stand im Interesse der gesamten Gemeinde. Es wurden strenge Regeln aufgestellt, die von den Stadtbürgern beachtet werden mussten. Trotzdem gab es immer Personen, die den Stadtfrieden durch verschiedene Verbrechen gestört haben. Diebstahl, Raub, Einbruch, mutwillige oder unmutwillige Schädigungen, oder schwere körperliche Beschädigungen, Schlägereien und auch Totschlag waren die Sachverhalte, die in den Stadtrechten geregelt wurden. In der Stadt Ofen und auch in Magdeburg gab es Personen, die bestraft werden mussten, weil sie die Ruhe der Stadt gefährdet haen. Für diese Fälle hatten das Ofner Stadtrecht und auch das Magdeburger Recht Regeln, die in den beiden Städten nicht selten sehr ähnlich waren. In diesem Beitrag sollten davon einige interessante Fälle dargestellt werden.

²⁵ OST. 159.

²⁶ MITTEIS-LIEBERICH 1985, 38 I 5 292. p.

²⁷ GAUPP 1826/1966, Art. 13. 275. p.

²⁸ LABAND 1863/1967, II. 2. 14. 25. p.

Literatur

COING 1973

COING, Helmut: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. I. Band (Mittelalter 1100-1500 Die Gelehrten Rechte und die Gesetzgebung). München, VERLAG H. C. BECK, 1973.

CONRAD 1962

CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte. Band I. Karlsruhe, VERLAG C. F. MÜLLER, 1962.

EBEL 1989

EBEL, Friedrich: Magdeburger Recht. Band II Die Rechtsmitteilungen und Rechtsprüche für Breslau. Teil I: Die Quellen von 1261 bis 1452. Köln, Wien, BÖHLAU VERLAG, 1989.

EBEL–THIELMANN 2003

EBEL, Friedrich – THIELMANN, Georg: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit. Heidelberg, VERLAG C. F. MÜLLER, 2003.

GAUPP 1826/1966

GAUPP, Ernst Theodor: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau, 1826. Aalen, SCIENTIA VERLAG, 1966.

LABAND 1863/1967

LABAND, Paul: Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffengericht. Berlin, 1863. Aalen, SCIENTIA VERLAG, 1967.

MITTEIS-LIEBERICH 1985

MITTEIS, Heinrich – LIEBERICH, Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte. München, VERLAG H. C. BECK, 1985.

NEUMANN 1852

NEUMANN, Theodor: Magdeburger Weistümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs. Görlitz, HEYN VERLAG, 1852.

OST. 1959

Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung. Herausgegeben von Karl Mollay. Budapest, AKADÉMIAI KIADÓ, 1959.

SCHRÖDER 1907

SCHRÖDER Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, VERLAG VON VEIT & COMP., 1907.